

Haushalts-, Finanz-, und Kassenordnung des Polizei-Sport-Vereins Grün-Weiß Wiesbaden e. V.

§ 1 Präambel

- (1) Die Haushalts, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung der Schatzmeister.**
- (2) Zur Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen und Abläufe wird gemäß § 21 der Satzung diese Verordnung erlassen.**

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Finanzen des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich nach ordnungsgemäßen kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.**
- (2) Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben gesichert sind.**
- (3) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel, Einnahmen und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.**

§ 3 Haushalt

- (1) Der Haushalt bildet die Grundlage für die finanziellen Aktivitäten des Vereins.**
- (2) Die Abteilungen sind verpflichtet, bis spätestens zum 15.11. eines jeden Jahres den Schatzmeistern eine Finanzplanung der Abteilung vorzulegen, aus denen sich die projektierten Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen im kommenden Kalenderjahr ergeben.**
- (3) Der Haushaltsplan wird unter Berücksichtigung der in § 3 Nr. 2 dieser Ordnung vorgelegten Finanzplanung der Abteilung jährlich bis zum 15.12. des Jahres von den Schatzmeistern aufgestellt und vom Gesamtvorstand beschlossen.**
- (4) Der Haushaltsplan muss bezüglich Einnahmen/Ausgaben der einzelnen Abteilungen und des Gesamtvereins ausgeglichene Positionen aufweisen.**
- (5) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind mit Ausnahme der zweckgebundenen Mittel und unter Maßgabe von § 17 (1) der Satzung, gegenseitig deckungsfähig.**
- (6) Die den Abteilungen quartalsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel müssen mit Ablauf des Kalenderjahres abgerufen sein, ansonsten verfällt der**

Anspruch. Ausnahmen können vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

- (7) Rücklagenbildung ist unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.**
- (8) Durch Eigeninitiative erwirtschaftete Erträge stehen grundsätzlich auch den jeweiligen Abteilungen ohne Anrechnung auf den Haushaltsplan zur Verfügung.**
- (9) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den Verein. Dies gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.**
- (10) Sofern absehbar ist, dass die Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes überschritten werden, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist.**

§ 4 Jahresabschluss

- (1) In der Jahresabrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres der einzelnen Abteilungen und des Gesamtvereins auszuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Sie hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.**

§ 5 Finanz- und Kassenführung

- (1) Für die Finanz- und Kassenführung sind die Schatzmeister verantwortlich.**
- (2) Sie überwachen den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins, insbesondere auch die Beitragserhebung und die Kassenführung der Abteilungen und der Vereinsjugend.**
- (3) Die Schatzmeister haben das Recht, jederzeit selbst oder durch Beauftragung Prüfungen der Abteilungskassen und der Jugendkasse vorzunehmen.**
- (4) Über Auffälligkeiten ist der Gesamtvorstand zu unterrichten.**

§ 6 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

- (1) Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankverbindung abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.**
- (2) Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.**

- (3) Grundsätzlich bedürfen Zahlungsanweisungen der Linksunterschrift des Präsidenten oder einer seiner Vertreter. Die zweite Unterschrift leistet der Schatzmeister oder sein Vertreter.
- (4) Der Schatzmeister ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Ausgaben der laufenden Geschäftsbetriebe bis zu einem Höchstbetrag von Euro 2.000,00 (zweitausend) für Einzelabrechnungen allein zeichnungsberechtigt.
- (5) Soweit der Zahlungsverkehr im Online-Verfahren abgewickelt wird, erfolgen die entsprechenden Unterschriften im Sinne des § 6 Nr. 3 und 4 dieser Ordnung.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Haushalts- Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird entsprechend den Bestimmungen des § 11 der Satzung des Polizei-Sport-Vereins Grün-Weiß Wiesbaden e. V. vorgenommen.

§ 8 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen. Da die Abteilungen des Vereins rechtlich unselbständig sind, können sie kein eigenes Vereinsvermögen bilden. Gleiches gilt für die Vereinsjugend.
- (2) Über Anlagepolitik des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag der Schatzmeister.
- (3) Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien des Vereins sowie die Durchführung von Bauvorhaben unterliegen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus dem Grundbeitrag (Gesamtvereins-Anteil) und dem Abteilungsbeitrag.
- (2) Der Grundbeitrag beträgt derzeit 2,50 Euro.
- (3) Die Abteilungen können mit Einwilligung des geschäftsführenden Vorstands beschließen, daß Abteilungsbeiträge, gesonderte Abteilungs-Aufnahmegebühren und Sonderumlagen erhoben werden.
- (4) Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in mehr als einer Abteilung können die Abteilungsbeiträge sämtlicher Abteilungen erhoben werden, für die eine Mitgliedschaft besteht. Der Grundbeitrag für den Gesamtverein wird nur einmal erhoben.

- (5) Die Abteilungen können bei der Gestaltung der Abteilungsbeträge für im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige einen Familien-Abteilungsbeitrag beschließen. Die Höhe des Familienbeitrages richtet sich nach den Vorgaben der Abteilungen.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge werden einschließlich der Abteilungsbeträge, gesonderten Abteilungs-Aufnahmegebühren und Sonderumlagen grundsätzlich in Form des Lastschriftverfahrens von jedem Mitglied wahlweise vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im voraus eingezogen.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet neben dem Gesamtvereins-Anteil auch die den Abteilungen zustehenden Abteilungsbeiträge, gesonderten Abteilungs-Aufnahmegebühren und Sonderumlagen.
- (8) Der Gesamtverein stellt den Abteilungen die auf sie entfallenden Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Sonderumlagen, zur Verfügung. Dies gilt auch für Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, die abteilungsspezifisch gewährt worden sind.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen befreit.

§ 10 Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleitungen haben Anspruch auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB). Abrechnungsfähig sind Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtungskosten) sowie Portokosten und Telefongebühren.
- (2) Den abrechnungsberechtigten Personen sind die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (3) Für Telefonkosten wird ein Pauschalbetrag entrichtet.
- (4) Alle Liquidationen müssen bis spätestens 3 Monate nach Entstehung zur Abrechnung vorgelegt werden. Sie sind beim Schatzmeister einzureichen. Die Verrechnung mit anderen Forderungen ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Gesamtvorstand in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 17.07.2003 in Kraft.

Wiesbaden, den 17.07.2003

Der Gesamtvorstand